

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Anschriften laut Verteiler

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 305
Meine Nachricht vom: /

Heino Siedenschnur
heino.siedenschnur@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3109
Telefax: 0431 988 614-3109

14. September 2017

**Runderlass zu § 89 Absatz 2 Satz 2, § 95 j i. V. m. § 89 Absatz 2 Satz 2 der Gemein-
deordnung – Anlage von Rücklagemitteln bzw. von liquiden Mitteln**

Für die Anlage von Rücklagemitteln nach § 20 Absatz 1 GemHVO-Kameral bzw. von liquiden Mitteln nach § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik werden folgende Hinweise gegeben:

1. Der Begriff der Geldanlage ist in § 44 Nummer 10 GemHVO-Kameral für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung und in § 59 Nummer 16 GemHVO-Doppik für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung bestimmt. Die Geldanlage umfasst in einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung den Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus Mitteln des Kassenbestandes oder aus den Rücklagen zugewiesenen Mittel; in einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung den Erwerb von Wertpapieren und Forderungen aus liquiden Mitteln.
2. Bei der Anlage dieser Mittel sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Die Sicherheit der Geldanlage hat Vorrang vor der Rentabilität. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung (§ 19 Absatz 1 GemKVO-Kameral, § 27 GemHVO-Doppik) ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

- Die Gemeinde bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung; eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte (z. B. Vermögensverwalter) ist ausgeschlossen.
 - Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.
 - Anlagen bei deutschen Kreditinstituten, die durch ein Einlagensicherungssystem oder durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, sind zulässig. Die Gemeinde hat sich über die Bedingungen zu informieren. Bei Anlagen bei Kreditinstituten, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind oder bei ausländischen Kreditinstituten hat sich die Gemeinde besonders sorgfältig zu unterrichten. Anhaltspunkte können z. B. das Rating des Kreditinstituts sowie bei ausländischen Kreditinstituten die Stabilität des dortigen Bankenmarkts sein. Bei anzulegenden Rücklagemitteln bzw. liquiden Mitteln in höherer Größenordnung kann gegebenenfalls eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute die Sicherheit erhöhen.
 - Eine Anlage in Aktien ist nicht zulässig.
 - Eine Anlage in Fonds mit Ausnahme von Geldmarktfonds und geldmarktnahen Fonds ist nicht zulässig.
 - Nach § 101 Absatz 6 GO ist der Gemeinde das Betreiben von Bankgeschäften generell untersagt; in diesem Zusammenhang wird auch auf § 32 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) hingewiesen.
 - Eine Anlage bei einer anderen Gemeinde ist daher nicht zulässig; eine amtsangehörige Gemeinde darf nur ihrem Amt oder einer anderen Gemeinde, die demselben Amt angehört, Kassenkredite gewähren.
 - Ebenso ist eine Anlage bei Unternehmen und Einrichtungen nicht zulässig; die Gemeinde darf nur – unter Beachtung des EU-Beihilfenrechtes – Eigenbetrieben, Sondervermögen nach § 97 GO, Gesellschaften, an denen sie zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist, Kommunalunternehmen nach § 106 a GO und anderen Anstalten, deren Träger sie ist, und gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), zu deren Stammkapital die Gemeinde mehr als 50 % beigetragen hat, Kassenkredite gewähren.
3. Neben der Anlage in Form von Guthaben bei Kreditinstituten kommt eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere nur in Betracht, wenn Kursverluste nicht zu befürchten sind und die rechtzeitige Verfügbarkeit gewährleistet ist; dies ist nur der Fall, wenn die Laufzeit des Wertpapiers mit dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung der liquiden Mittel übereinstimmt. Die Gemeinde hat sich bei dieser Anlageform über die

Bonität des Herausgebers des festverzinslichen Wertpapiers besonders sorgfältig zu unterrichten; festverzinsliche Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren, z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen regelmäßig nicht.

4. Die Anlage von Mitteln in Geldmarktfonds ist nur zulässig, wenn die Anteile
- ohne Ausgabeaufschlag,
 - in Euro ausgegeben werden und
 - es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394), handelt; bei ausländischen Anteilen muss die Gesellschaft, die die Anteile ausgibt, ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Wegen der Nichterhebung eines Ausgabeaufschlags, der Anlage der Fondsmittel in einer Weise, die das Zinsänderungsrisiko eng begrenzt (Wertpapiere, in die der Fonds investiert, weisen eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr auf) und der Möglichkeit der jederzeitigen Rückgabe der Fondsanteile eignen sich solche Geldmarktfonds auch zur kurzfristigen Anlage von Mitteln der Gemeinde.

Bei geldmarktnahen Fonds wird das Zinsänderungsrisiko durch eine entsprechende Anlage der Fondsmittel ebenfalls begrenzt, wenn auch nicht so stark wie bei reinen Geldmarktfonds. Häufig werden die Anteile zudem mit einem Ausgabeaufschlag ausgegeben. Daher eignen sich diese Fonds nur zur Anlage von liquiden Mitteln, die für eine gewisse Zeit nicht benötigt werden. Bei einem Ausgabeaufschlag von beispielsweise einem Prozent sollte die geplante Anlagedauer für kurzfristige Anlagen in Abhängigkeit vom Zinsniveau mindestens sechs Monate, im Regelfall mindestens zwölf Monate, betragen. Unter diesen Voraussetzungen bestehen auch gegen die Anlage von Mitteln in geldmarktnahen Fonds keine Bedenken, wenn die Anteile

- in Euro ausgegeben werden und
- es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des KAGB handelt; bei ausländischen Anteilen muss die Gesellschaft, die die Anteile ausgibt, ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Unberührt bleibt – wie bei jeder Geldanlage – die Verpflichtung der Gemeinden, die Mittel in Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Fonds anlegen wollen, sich über die jeweiligen Bedingungen der Fonds und die Bonität der Gesellschaft, die die Anteile ausgibt, zu informieren.

5. Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, können die Mittel der Sonderrücklagen und der Sondervermögen ohne Sonderrechnung als innere Darlehen in Anspruch nehmen. Innere Darlehen sind wie Kredite zu behandeln, d. h. sie sind genehmigungspflichtig und in der Übersicht über den Stand der Schulden (Anlage 5 und 25 der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Kameral) zu berücksichtigen. Innere Darlehen sind angemessen zu verzinsen und aus Haushaltsmitteln regelmäßig zurückzuführen; es wird empfohlen, eine jährliche Tilgung von 3 % vorzusehen, die – als ordentliche Tilgung – die Pflichtzuführung nach § 21 GemHVO-Kameral entsprechend erhöht. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass bei einer späteren eventuellen Ablösung des inneren Darlehens durch Kredite vom Kreditmarkt (Umschuldung) keine sprunghafte Erhöhung der Belastung des Verwaltungshaushalts eintritt. Abweichend von Satz 3 sind innere Darlehen, mit denen die Rücklagen nach § 19 Absatz 4 Nummer 2, 4, 5, 8, 9, 12 und 13 GemHVO-Kameral in Anspruch genommen werden, nicht zu verzinsen.
6. Auf die Verpflichtung der Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, bei einem positiven freien Finanzspielraum auch die Sollrücklagen nach § 19 Absatz 4 Nummer 5 (Pensionsrücklage), Nummer 7 (Altlastenrücklage für Altlasten, die vor dem Jahr 2008 bekannt geworden sind), Nummer 12 (sonstige Sonderrücklage) und Nummer 13 (Rücklage für Beihilfeverpflichtungen) GemHVO-Kameral zu bedienen, soweit der freie Finanzspielraum hierfür ausreicht, weise ich hin.
7. Für den Einsatz von derivativen Finanzgeschäften bei der Anlage von Mitteln ist ein bereits bestehendes Grundgeschäft erforderlich. Die vorstehenden Beschränkungen ergeben sich daraus, dass die Kommunen das Spekulationsverbot zu beachten haben. Die Hinweise in Ziffer 7 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017 sind entsprechend zu beachten.

Den nichtveröffentlichten Erlass Anlage von Rücklagemitteln nach § 20 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) bzw. von liquiden Mitteln nach § 48 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 4. September 2008 sowie den Erlass derivative Finanzgeschäfte vom 3. Dezember 2012 hebe ich auf.

Auf die Veröffentlichungen im Internet (www.schleswig-holstein.de => Themen und Aufgaben => Kommunales => Kommunale Finanzen => Kommunales Haushaltsrecht => Weitere rechtliche Regelungen) wird hingewiesen.

Die Landrätin und die Landräte bitte ich, die ihrer Aufsicht unterstehenden kommunalen Körperschaften entsprechend zu unterrichten.



Mathias Nowotny